

ARD-Ratgeber Recht
aus Karlsruhe

Sendung vom:
23. Juni 2012, 17.03 Uhr
im Ersten



**VERSORGUNGS-
AUSGLEICH**

Zur Beachtung!

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Der vorliegende Abdruck ist nur zum privaten Gebrauch des Empfängers/der Empfängerin hergestellt. Jede andere Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des/der Urheberberechtigten unzulässig und strafbar. Insbesondere darf er weder vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Versorgungsausgleich verändert. Das betrifft auch die Scheidungen vor 2009 und auch alle Altersversorgungen wie etwa:

- Gesetzlichen Rente,
- Betriebsrenten
- Berufsständische Rente, wie etwa für Ärzte oder Rechtsanwälte
- und private Altersversorgung, wie etwa Rentenversicherungen

Arndt Voucko-Glockner, Rentenberater „Durch das neue Versorgungsausgleichsgesetz besteht die Möglichkeit, dass die Ehefrau deutlich mehr Rente bekommt. Nach unserer Erfahrung liegt die Rentenerhöhung im Bereich von 20, 30, 40 € monatlich. Es gibt auch Beträge zwischen 100, 150, 250 € monatlich mehr. Was natürlich gerade für eine Rentnerin schon eine enorme Rentensteigerung bedeutet.“

Auch wer längst geschieden ist – genauer zwischen 1977 und 2009 – kann also in den Genuss einer höheren Rente kommen. Er muss den Versorgungsausgleich lediglich noch einmal neu machen lassen. Doch zu den Gerichten, Anwaltspraxen und Rentenberatern kommt niemand. Der Andrang ist gering.

Arndt Voucko-Glockner, Rentenberater „Viele Ehegatten wissen nicht, dass man die Möglichkeit hat eine Erstentscheidung abändern zu lassen. Das heißt einfach, die Information ist nicht bekannt. Und es ist auch bei vielen Ehefrauen der Fall, dass sie nicht die Erstentscheidung abändern lassen wollen, weil sie dann nochmal in ein Versorgungsausgleichsverfahren rein müssen, und sie wollen eigentlich mit dem Ex-Ehegatten nichts mehr zu tun haben.“

Frau N. hat von der Möglichkeit eines neuen Versorgungsausgleiches nur durch Zufall erfahren. In einer Zeitschrift hatte sie einen Bericht über dieses Thema gelesen – und sofort reagiert.

Petra N. „Eigentlich war ja schon alles abgeschlossen, die Scheidung war ja schon längst rum. Aber ich dachte, das trifft auf meine Situation zu. Ich werde das einfach mal ausprobieren. Vielleicht kommt doch etwas mehr Rente dabei raus.“

Frau N. hat sich an eine Anwaltskanzlei gewendet. Dort hat sie ausrechnen lassen, ob sich die Mühe wirklich lohnt. Das kann auch ein Rentenberater machen. Eine Beratung vorab macht Sinn, denn es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass eine Neuberechnung des Versorgungsausgleiches auch zu weniger Rente führen kann.

Tabea Glemser, Rechtsanwältin „Man sollte zunächst einmal überprüfen, ob so ein Antrag wirklich auch vorteilhaft für einen ist. Denn es gibt wirklich auch Fälle, wo der andere etwas bekommt und so ein Antrag nachteilig wäre. Deshalb empfehle ich, dass man sich vorab informiert und dann einen Anwalt aufsucht, der einem dann, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Rentenbüro, klärt, ob wirklich eine Erhöhung zu erwarten ist und dann auch der Antrag gestellt werden kann.“

Petra N. bekommt die vorab ausgerechnete höhere Rente aber nicht automatisch. Dazu muss sie oder ihre Anwältin einen Antrag stellen. Ohne den passiert gar nichts.

Zuständig dafür ist das Familiengericht. Dazu muss man das Scheidungsurteil einreichen. Dann gibt es einen neuen Beschluss, in dem der Versorgungsausgleich nach neuem System festgesetzt ist.

100 € wird Petra N. jeden Monat mehr haben, wenn sie in Rente geht. Sie freut sich schon, denn für sie und ihren heutigen Mann ist das viel Geld.

Petra N. „Auf jeden Fall tut man sich leichter mit 100 € im Monat mehr. Man kann doch mal in ein Café reingehen einen Kaffee trinken, ohne sich das zu überlegen.“

Endlich mal positive Neuigkeiten bei der Rente. Und das ganz ohne Rentenerhöhung.

Zusatzinformationen:

Da gibt es ein Gesetz und kaum jemand weiß davon. Obwohl manch einer vielleicht von den neuen Regeln finanziell profitieren würde.

Das neue Versorgungsausgleichsgesetz ist so eines. Mit dem Versorgungsausgleich wird man konfrontiert, wenn man sich scheiden lässt. Der Familienrichter verteilt dann unter anderem auch die Rentenansprüche der Eheleute untereinander, also beispielsweise die

- Gesetzliche Rente
- Betriebsrente
- Berufsständische Rente wie etwa die von Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten
- Beamtenversorgung
- Private Altersversorgung wie etwa Rentenversicherungen

Damit soll gewährleistet werden, dass derjenige Ehepartner, der vielleicht wegen der Kindererziehung beruflich zurückgesteckt hat, trotzdem im Alter nicht ohne Rente dasteht. Also teilen die Ehepartner ihre Rentenanwartschaften für die Zeit der Ehe untereinander auf.

Der neue Versorgungsausgleich änderte vieles

Bevor der Versorgungsausgleich im Jahr 2009 geändert wurde, wurden alle Rentenansprüche in einem komplizierten Verfahren so umgerechnet, dass sie mit der gesetzlichen Rente vergleichbar wurden. Dabei gab es allerdings rechenbedingt Verzerrungen, sodass man seit 2009 einfach alle Ansprüche einzeln zur Hälfte aufteilt. Dabei kam allerdings heraus, dass sich die Rentenhöhen oft veränderten. Und zwar besonders häufig zugunsten der Ehefrauen, bei denen jetzt nicht selten eine höhere Rente herauskam.

Nachberechnen lassen kann sich lohnen

Wer vor der Gesetzesänderung geschieden wurde, in den Jahren zwischen 1977 und 2009, kann ebenfalls in den Genuss des neuen Versorgungsausgleiches kommen. In dieser Zeit haben sich

immerhin etwa 12 Mio. Menschen scheiden lassen. Man muss den Versorgungsausgleich lediglich noch einmal neu machen lassen.

- Dazu muss man einen Antrag beim Familiengericht stellen
- Zuständig ist in der Regel das Familiengericht, das auch für die Scheidung zuständig war.
- Dazu muss man das Scheidungsurteil beifügen
- Die neue Rente wird ausbezahlt, sobald der neue Beschluss des Gerichts rechtskräftig ist.

Zwar können zwischen Antragstellung und Rechtskraft des Beschlusses einige Monate vergehen, die neue Rente berechnet sich aber schon ab Antragstellung, sodass es für die Zeit zwischen Antrag und Beschluss noch eine Nachzahlung gibt.

Falls bei der Scheidung ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich vereinbart wurde, kann man auch diesen einreichen, um eine Neuberechnung in Gang zu bringen.

Ausnahme: Scheidungen in der ehemaligen DDR.

Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der ehemaligen DDR (FGB) gelebt haben, sind gemäß des Artikels 234 § 4 Absatz 1 EGBGB am 3. Oktober 1990 in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetreten, sofern sie diesem Wechsel nicht wirksam widersprochen haben.

Das Unterhaltsrecht aufgrund des FGB der DDR findet aber noch auf Ehegatten Anwendung, deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 geschieden wurde. Da das Recht der DDR keinen Versorgungsausgleich kannte, findet ein Versorgungsausgleich nur für Ehegatten statt, die nach dem 31. Dezember 1991 geschieden wurden.

Bei wem bekommt man Hilfe?

Obwohl in vielen Fällen eine höhere Rente zu erwarten ist, ist die Nachfrage nach einer Neuberechnung des Versorgungsausgleichs gering. Experten vermuten, dass viele Menschen gar nicht wissen, dass es diese Möglichkeit gibt. Und wer davon weiß, ist oft überfordert, weil man unsicher ist, an wen man sich wenden soll. Erste Anlaufstellen können Rentenberater sein, die sich auf den Versorgungsausgleich spezialisiert haben. Auch Fachanwälte für Familienrecht helfen weiter und betreuen das Verfahren bis zum Schluss. Zwar kostet das etwas, allerdings rechnet sich das in der Regel schnell, wenn man jeden Monat mehr Geld bekommt. Man sollte sich am besten vorab informieren, wie hoch die Kosten sind.

Wichtig: Immer vorab prüfen lassen

Es kann durchaus auch einmal sein, dass eine Neuberechnung nicht den gewünschten Erfolg einer höheren Rente bringt. Daher ist es sinnvoll, die neue Rente erst einmal von Anwalt oder Rentenberater berechnen zu lassen. Das ist wichtig, denn:

- Zum einen muss eine Änderung immer wesentlich sein, damit das Gericht sie beschließt. Wer also im Endeffekt nur fünf Euro mehr bekommen wird, kann sich die Mühe sparen.
- Manchmal kann es sein, dass man unter Umständen weniger Rente bekommt als vorher, weil sich die Neuberechnung zu Gunsten des Ehepartners auswirkt. Dann muss man abwägen: zwar wäre das für den Ex-Partner toll, aber für einen selbst nicht.

Woher kommt das Geld?

Viele Eheleute haben Skrupel den Versorgungsausgleich neu machen zu lassen, weil sie sich nicht noch einmal in einem Verfahren mit dem Ex-Partner auseinandersetzen wollen. Denn der wird selbstverständlich über den Antrag informiert. Und in vielen Fällen ist es so: Das was der eine an Rente mehr bekommt, kriegt der andere weniger. Das möchte nicht jeder riskieren, das kann Konflikte bedeuten. Doch bei den Berechnungen stellt sich manchmal auch heraus, dass der Versorgungsträger aus mathematischen Gründen jahrelang an beide zu wenig ausbezahlt hat. In diesen Fällen kann es sein, dass beide von der Neuberechnung profitieren und der Versorgungsträger der Leidtragende ist. Daher: den neuen Versorgungsausgleich immer vorab prüfen lassen, bevor man den Antrag stellt!

Fristen

Wer schon Rente bezieht, muss keine Fristen beachten. Der Antrag auf Neuberechnung kann jederzeit gestellt werden. Wer jetzt schon weiß, dass er mehr Rente bekommen wird, sollte sich also beeilen, denn ohne einen Antrag verändert sich nichts.

Wer noch nicht in Rente ist, kann den Antrag frühestens sechs Monate vor Rentenbeginn stellen. Dann bekommt man in der Regel sofort mit der ersten Rentenzahlung die korrigierte Summe ausbezahlt.

Hilfreiche links im Internet:

Beim Bundesverband der Rentenberater können Sie in Erfahrung bringen, wo es in Ihrer Nähe einen Rentenberater gibt, der auf Versorgungsausgleich spezialisiert ist.

<http://www.rentenberater.de>

Auf der Seite des Bundesjustizministeriums kann man das Versorgungsausgleichsgesetz nachlesen

<http://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/index.html>

Broschüre „Das Eherecht“ vom Bundesjustizministerium mit Ausführungen zum Versorgungsausgleich

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Das_Eherecht.pdf?__blob=publicationFile

Literaturtipps:

Der ARD Ratgeber hat zusammen mit der Verbraucherzentrale ein Buch zum Thema Scheidung herausgebracht:

Trennung, Scheidung und die finanziellen Folgen

Preis: 11,90 Euro

ISBN: 978-3940580894